

**A. Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative  
von Matthias Hauser betreffend Abschaffung  
der Fachstelle für Schulbeurteilung**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für  
Bildung und Kultur vom 8. Mai 2012,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 174/2010 von Matthias  
Hauser wird abgelehnt.

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

***Minderheitsantrag von Rochus Burtscher, Anita Borer, Hans Peter  
Häring, Margreth Rinderknecht und Claudio Zanetti:***

*I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 174/  
2010 von Matthias Hauser wird nachfolgendes Gesetz geändert.*

*II. Mitteilung an den Regierungsrat.*

Zürich, 8. Mai 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin:

Ralf Margreiter Jacqueline Wegmann

---

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Ralf Margreiter, Zürich (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Andreas Erdin, Wettikon; Claudia Gambacciani, Zürich; Hans Peter Häring, Wettwil a. A.; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Mattea Meyer, Winterthur; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Markus Späth-Walter, Feuerthalen; Moritz Spillmann, Ottenbach; Corinne Thomet-Bürki, Kloten; Sabine Wettstein-Studer, Uster; Claudio Zanetti, Zollikon; Johannes Zollinger, Wädenswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

## **B. Volksschulgesetz**

**(Änderung vom ..... ; Schulbeurteilung)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. Mai 2012,

*beschliesst:*

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG) wird wie folgt geändert:

Beurteilung von  
Schulen

§ 48. <sup>1</sup> Die Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft mindestens alle fünf Jahre die Qualität der Schulen in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht. Sie erstattet der Schule und Schulpflege Bericht.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Werden wesentliche Qualitätsmängel festgestellt, ordnet die Schulpflege die notwendigen Massnahmen an. Die Schulen können dazu Vorschläge machen. Die Schulpflege informiert die Fachstelle über die getroffenen Massnahmen.

Abs. 4 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

---

## **Volksschulgesetz**

**(Änderung vom . . . . . ;  
Abschaffung der Fachstelle für Schulbeurteilung)**

*Der Kantonsrat,*

*nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für  
Bildung und Kultur vom 8. Mai 2012,*

*beschliesst:*

*I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG) wird wie folgt  
geändert:*

*§ 47. Abs. 1 und 2 unverändert.*

*Abs. 3 wird aufgehoben.*

*§ 49 wird aufgehoben.*

*II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referen-  
dum.*

*III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des  
Kantonsrates verfasst.*

---

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Am 14. Juni 2010 reichten Matthias Hauser, Kurt Leuch und Corinne Thomet-Bürki eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Volksschulgesetz soll wie folgt geändert werden:

§ 47 Abs. 1 und 2 unverändert.

§§ 47 Abs. 3 und 49 werden aufgehoben.

Am 22. November 2010 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 92 Stimmen vorläufig.

### **2. Bericht der Kommission für Bildung und Kultur an den Regierungsrat**

Unsere Kommission hat zu der vom Kantonsrat am 22. November 2010 mit 92 Stimmen überwiesenen parlamentarischen Initiative von Matthias Hauser folgenden vorbehaltenen Beschluss gefasst: Die PI Hauser wird abgelehnt. Gleichzeitig wird ihr ein Gegenvorschlag gegenübergestellt.

Die Kommissionsberatungen zeigten, dass die PI Hauser offensichtlich als Ventil für einiges Unbehagen in Kreisen der kommunalen Schulbehörden, der Schulleitungen und Lehrpersonen in Bezug auf den Beurteilungsprozess wirkte, den die Fachstelle für Schulbeurteilung seit Einführung des neuen Volksschulgesetzes durchführt. Als Kritikpunkte genannt wurden beispielsweise der verhältnismässig grosse Aufwand für die von der Fachstelle verlangte Dokumentation, die verhältnismässig starke Gewichtung von Beurteilungskriterien, die den Unterricht in den Klassen betreffen, demgegenüber aber die Tatsache, dass der Schwerpunkt der Berichterstattung auf der Entwicklung der Schule als Betrieb liegt, was für Eltern und Schüler von untergeordneter Bedeutung ist. Die Anhörungen des Verbandes der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten, der Schulleitungen und der Verbände der Lehrpersonen bestätigten und ergänzten das kritische Bild.

In der Folge wurde angeregt, unter Aufsicht der Bildungsdirektion einen runden Tisch mit allen Beteiligten einzuberufen, um die Kritikpunkte gezielt zu erörtern und gemeinsam Massnahmen für deren Beseitigung zu erarbeiten. Diesem Ansinnen wurde stattgegeben.

Als Ergebnis des runden Tisches wird ein Strauss von Massnahmen vorgeschlagen. Deren Umsetzung verlangen Gesetzesänderungen durch den Kantonsrat, aber auch Verordnungs- und Reglementsänderungen, die in die Kompetenz des Regierungsrates bzw. des Bildungsrates fallen. Einzelne Massnahmen konnte die Fachstelle bereits von sich aus einleiten.

Unsere Kommission schlägt nun mit deutlicher Mehrheit vor, dass die Fachstelle für Schulbeurteilung als wichtige externe Evaluationsstelle, welche anhand eines definierten Kriterienkatalogs eine neutrale fachliche Beurteilung der einzelnen Schule vornimmt, beibehalten werden soll. Ihr Bericht soll vornehmlich den Schulleitungen und Schulbehörden als Führungsunterstützung in ihrem Bestreben dienen, die Schule qualitativ weiterzuentwickeln; gleichzeitig ist er für Aufsichtsbehörden und die Öffentlichkeit, vorab für die Eltern, eine wichtige Informationsquelle. Die vom runden Tisch erarbeiteten Massnahmen sollen im Sinne eines Gegenvorschlags zur PI Hauser, die abzulehnen ist, umgesetzt werden. Die Bildungsdirektion hat auf unseren Wunsch eine Aufstellung der verschiedenen möglichen Massnahmen erarbeitet.

Ergänzend zu den vorgeschlagenen Änderungen in § 48 des Volksschulgesetzes wird darum gebeten zu prüfen, ob und wie die Rückmeldungen der Fachstelle gegenüber den Schulleitungen und den Schulbehörden zielgerichteter ausfallen können, damit sie verstärkter als bisher als Führungsunterstützung wirken.

Eine Minderheit möchte an der PI Hauser festhalten, weil sich der Aufwand für diese Fachstelle in Zeiten, in denen der Staatshaushalt in einer schwierigen finanziellen Lage ist, kaum mehr vertreten lasse. In diesem Zusammenhang wird darum gebeten darzulegen, welche Einsparungen sich aus der Abschaffung der Fachstelle bzw. der Umsetzung der Optimierungen gemäss Meinung der Kommissionmehrheit ergeben würden. Im Weiteren wird argumentiert, dass es den Schulen überlassen bleiben soll, sich einer freiwilligen externen Evaluation zu unterziehen.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Auf Gesetzesstufe wird als Gegenvorschlag zur parlamentarischen Initiative folgende Änderung des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG) vorgeschlagen:

#### § 48 (Beurteilung der Schulen)

<sup>1</sup> Die Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft mindestens alle vier Jahre die Qualität der Schulen in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht. Sie erstattet der Schule und Schulpflege Bericht.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Werden wesentliche Qualitätsmängel festgestellt, ordnet die Schulpflege die notwendigen Massnahmen an. Die Schulen können dazu Vorschläge machen. Die Schulpflege informiert die Fachstelle über die getroffenen Massnahmen.

Abs. 4 wird aufgehoben

Mit der Änderung in Abs. 1 wird darauf verzichtet, dass die Fachstelle Massnahmen zur Qualitätssicherung vorschlägt. Dies soll Aufgabe der Schulpflege und der Schule sein. In Abs. 3 wird neu festgelegt, dass die Schulpflege nur bei wesentlichen Qualitätsmängeln verpflichtet ist, entsprechende Massnahmen zu treffen. Abs. 4 wird aufgehoben. Damit entfällt die entsprechende Meldung der Fachstelle an die zuständige Behörde. Mit dieser Änderung wird klarer unterschieden zwischen dem Verfahren der externen Schulbeurteilung und der Aufsicht, die von der Bildungsdirektion bzw. dem Volksschulamt wahrgenommen wird.

Diesen Änderungen kann zugestimmt werden. Darüber hinaus schlägt der Regierungsrat vor, den Zyklus für die Evaluation der Schulen von vier auf fünf Jahre zu erstrecken. Damit kann zum einen eine weitere Entlastung der Schulen erzielt werden. Zudem ist eine Überprüfung der Schulen alle fünf Jahre sachlich vertretbar. Zum anderen können damit erhebliche Einsparungen erzielt werden. Der Personalaufwand für die Fachstelle für Schulbeurteilung von rund 5 Mio. Franken liesse sich um 1 Mio. Franken verringern. Die Anzahl der Stellen der Fachstelle für Schulbeurteilung könnte um 600 Stellenprozent gesenkt werden. Diese Massnahme könnte auf das Schuljahr 2013/14 umgesetzt werden. § 48 Abs. 1 VSG ist deshalb neu wie folgt zu formulieren:

<sup>1</sup> Die Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft mindestens alle fünf Jahre die Qualität der Schulen in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht. Sie erstattet der Schule und Schulpflege Bericht.

Am 28. März 2012 hat der Regierungsrat die zur Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen notwendigen Änderungen der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) beschlossen. Danach schreibt § 51 Abs. 1 VSV nicht mehr ausdrücklich eine mündliche und schriftliche Berichterstattung durch die Fachstelle für Schulbeurteilung vor, sodass die Rückmeldung der Fachstelle an die Schulen gezielter nach den Bedürfnissen der Schule erfolgen und verstärkter als bisher als Führungsunterstützung für Schulleitungen und Schulbehörden wirken kann. Dies gilt insbesondere für die Entwicklungshinweise und damit zusammenhängende Massnahmenvorschläge. Der Hinweis in der Verordnung darauf entfällt. Zudem wird die Pflicht der Schulen, einen Massnahmenplan zu erarbeiten, durch die Schulbehörde genehmigen zu lassen und die Fachstelle darüber zu informieren, aufgehoben. Es liegt in der Verantwortung der Schulgemeinde, die aufgrund der Ergebnisse der

Schulbeurteilung notwendigen Massnahmen zu treffen. § 53 Abs. 2 VSV soll dahingehend ergänzt werden, dass die Fachstelle die Schulen bei der Organisation der Schüler- und Elterninterviews unterstützt. Diese Änderung der VSV soll auf das Schuljahr 2012/13 in Kraft treten.

Der Bildungsrat beschloss am 6. Februar 2012 die in seinem Kompetenzbereich liegenden Massnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse des runden Tisches. Gemäss § 49 Abs. 4 VSV regelt der Bildungsrat das Verfahren und den Inhalt der externen Schulbeurteilung. Gestützt darauf, beschloss der Bildungsrat am 15. Mai 2006, dass neben einem von der Schule gewählten Fokusthema in allen Schulen ein weiteres Pflichtthema festgelegt wird. Die Wahl eines Fokusthemas soll den Schulen neu freigestellt werden. Damit wird ihnen eine Möglichkeit zur Aufwandverringerung geboten. Der Bildungsrat hat deshalb seinen Beschluss vom 15. Mai 2006 aufgehoben. Zudem hob der Bildungsrat seinen Beschluss vom 1. September 2008 auf, in dem er festgelegt hatte, dass alle Sonderschulen in den Evaluationszyklen 2007–2011 und 2011–2015 mindestens einmal evaluiert werden. Schliesslich passte der Bildungsrat seinen Beschluss über das Vorgehen der Fachstelle bei wesentlichen Qualitätsmängeln an. Die vom Bildungsrat beschlossenen Änderungen treten auf das Schuljahr 2012/13 in Kraft.

Mit Verfügung vom 20. März 2012 änderte die Bildungsdirektion das Reglement über die Aufsicht über die Sonderschulen vom 30. September 2009. Die in § 7 des Reglements festgelegte Verpflichtung, wonach die Fachstelle für Schulbeurteilung alle vier Jahre die Sonderschulen im Kanton evaluiert, wird aufgehoben. Die Sonderschulen können sich jedoch weiterhin durch die Fachstelle evaluieren lassen. Diese Änderung soll auf das Schuljahr 2012/13 in Kraft treten.

Die von der Fachstelle in eigener Kompetenz zu beschliessenden Massnahmen, wie die Unterstützungsangebote für die Schulleitung zur Erstellung des Portfolios, die Vereinfachung der Organisation von Elterninterviews sowie die Kurzfassung des Berichts der Fachstelle für die Veröffentlichung durch die Schule, werden ab Schuljahr 2012/13 umgesetzt.

Aus den genannten Gründen empfehlen wir Ihnen, dem Kantonsrat die Ablehnung der parlamentarischen Initiative und die Zustimmung zum Gegenvorschlag zu beantragen.

#### **4. Antrag der Kommission**

Die Kommission hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat und der Bildungsrat die Kritikpunkte aufgenommen und einen Massnahmenkatalog mit den betroffenen Kreisen erarbeitet haben. Die Umsetzung eines Teils dieser Massnahmen wurde, soweit sie in der Kompetenz des Regierungsrates bzw. des Bildungsrates liegen, bereits in die Wege geleitet. Zusätzlich soll als Gegenvorschlag zur PI Hauser auch das Volksschulgesetz geändert werden. Die Kommission übernimmt dabei den Vorschlag des Regierungsrates, den Zyklus der Schulevaluationen im Gesetz von bisher vier auf neu fünf Jahre zu verlängern. Die Kommission erachtet diese Massnahme als sinnvoll und vertretbar.

Die Kommissionsmehrheit beantragt dem Rat, die parlamentarische Initiative Hauser abzulehnen und stattdessen den Gegenvorschlag zu unterstützen. Eine Minderheit hält an der parlamentarischen Initiative fest.